

§ 5 StWV (Brandenburg) — Bildung des Verwaltungsrates

Studentenwerksverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden von dem obersten beschlussfassenden Organ der Studierendenschaft der jeweiligen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gewählt.
- (2) Die nichtstudentischen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 werden von dem in der jeweiligen Grundordnung bestimmten Zentralen Hochschulorgan gewählt. Die Studierenden sind hierbei nicht wahlberechtigt.
- (3) Die Person des öffentlichen Lebens nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 wird durch die anderen stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt.
- (4) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung bestellt einen Vertreter nach § 4 Absatz 1 Nummer 4.
- (5) Der Vertreter der Beschäftigten nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 wird von den Beschäftigten des Studentenwerkes gewählt.
- (6) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, übt das bisherige Mitglied sein Amt bis zur Neuwahl weiter aus. Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 rückt das Ersatzmitglied als Mitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, erfolgt für den Rest der Amtsperiode des Verwaltungsrates eine Neuwahl.

Zitiervorschlag: § 5 StWV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StWV/5>